



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	22.03.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen auf dem Parallelweg in Worringen hier: Anfrage aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 28.01.2010, TOP 7.2.5

Auf dem Parallelweg im Bereich des Clubhauses der Golfanlage ist es in letzter Zeit zu mehreren Beinaheunfällen gekommen.

Ausgangsursache ist Folgende:

Golfer, hier überwiegend Jugendliche, nutzen den Teil der Anlage, der zwischen Bahntrasse und Parallelweg liegt. Kraftfahrer, aus dem tiefer gelegenen nördlichen Verkehrskreislauf kommend, in der Regel mit überhöhter Geschwindigkeit, können die Golfer erst sehr spät wahrnehmen. Die auf dieser Strecke vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h, die hier viel zu hoch ist, wird nicht eingehalten.

Fragen der SPD-Fraktion:

Frage 1: Ist der Verwaltung die Situation vor Ort bekannt?

Frage 2: Gibt es Möglichkeiten hier Abhilfe zu schaffen?

Frage 3: Wenn ja, wie könnten diese aussehen?

Antwort der Verwaltung:

Aufgrund der Anfrage der Bezirksvertretung wurde mit Datum vom 04. Februar 2010 die Örtlichkeit besichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass auf dem Parallelweg zwischen Roggendorf und Dormagen die zugelassene Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h festgesetzt ist. Bei dem Parallelweg handelt es sich um eine Verbindungsstraße zwischen Köln-Roggendorf und Dormagen, die zu beiden Fahrbahnseiten eine offene Sicht bietet und eine Verkehrsfläche von circa 5 m Breite aufweist. Die Golfanlage erstreckt sich zu beiden Seiten. Vom Kreisverkehr aus, aus Köln-Roggendorf in Richtung Clubhaus, verläuft der Parallelweg in eine langgezogene Kurve und ist in dem Bereich mit einer durchgezogenen Linie versehen, wodurch eine Geschwindigkeitsreduzierung bereits erzwungen wird.

Aus verkehrstechnischer Sicht besteht hinsichtlich der Geschwindigkeitsbegrenzung kein Handlungsbedarf, da der Parallelweg von beiden Seiten sowohl von Fußgängern als auch vom Kraftfahrzeugverkehr gut zu überschauen ist. Da jedoch für den Kraftfahrzeugverkehr nicht unbedingt erkennbar ist, dass Fußgänger/Golfer den Parallelweg kreuzen, hält die Verwaltung es für sinnvoll 150 m vor dem Clubhaus vom Kreisverkehr aus Roggendorf kommend, auf beiden Fahrbahnseiten das Verkehrszeichen 133 der Straßenverkehrsordnung (Fußgänger) anzubringen.